

## Merkblatt

### Merkblatt für die Beantragung eines Personalausweises

#### Antragstellung

Um einen Personalausweis zu beantragen, müssen Sie persönlich in der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft vorsprechen. Minderjährige Personen unter 16 Jahren sind nicht berechtigt, eigenständig einen Personalausweis zu beantragen, müssen aber dennoch persönlich in der Botschaft erscheinen. Antragsteller sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 – 12.00 und von 13.15 bis 16.15 Uhr  
Donnerstag: für den Publikumsverkehr geschlossen

Der Personalausweis mit dem kontaktlosen, elektronischen Chip ist eine Multifunktionskarte im Scheckkartenformat. Auf Wunsch des Antragstellers können auf dem Chip des Personalausweises - neben dem Lichtbild - die Fingerabdrücke als weiteres biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden. Diese biometrischen Sicherheitsmerkmale dürfen nur von hoheitlichen Behörden (z.B. Grenzbeamten, Polizei) ausgelesen werden.

Mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises können Sie sich bei Internetanwendungen und Automaten, die die Online-Ausweisfunktion unterstützen (erkennbar durch die Kennzeichnung mit dem Personalausweislogo), ausweisen und identifizieren, z. B. beim Online-Shopping und Buchen von Dienstleistungen. Bitte lesen Sie hierzu auch die Infobroschüre für Bürger/innen zur Online-Ausweisfunktion durch. Sie ist im Internet unter [http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/eID\\_Broschuere.html?nn=3043324](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/eID_Broschuere.html?nn=3043324) abrufbar.

Aktuelle Informationen zur Unterschriftenfunktion des Personalausweises sind im Internet auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) verfügbar.

Für alle Änderungsanträge, bei denen die Eingabe der Geheimnummer (PIN) erforderlich ist, muss der Antragsteller persönlich erscheinen. Hierzu zählen insbesondere das Neusetzen der PIN (hierunter fällt auch das Ersetzen der erstmaligen Transport-PIN durch eine neue PIN) und das Entsperren eines Personalausweises.

#### Erforderliche Unterlagen für die Beantragung eines Personalausweises

Zur Antragstellung bringen Sie bitte Ihren vollständig und leserlich ausgefüllten Antrag und ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild mit. Das Antragsformular und wichtige Informationen zu biometrietauglichen Lichtbildern finden Sie unter folgendem Link:

<https://valletta.diplo.de/mt-de/service/-/1622806>.

Außerdem legen Sie bitte die folgenden Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vor:

<i>Straßenanschrift:</i>	<i>Postanschrift:</i>	<i>Telefon:</i>	<i>Telefax:</i>	<i>e-mail / Internet</i>
Whitehall Mansions 3rd floor Ta' Xbiex Malta	Marsa MRS 100 Malta	+356 2260 4000	+356 2260 4115	<a href="mailto:info@valletta.diplo.de">info@valletta.diplo.de</a> <a href="http://www.valletta.diplo.de">www.valletta.diplo.de</a>

- bisheriger deutscher Pass oder Personalausweis
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Melde- oder Abmeldebescheinigung Ihres aktuellen oder letzten Wohnsitzes in der Bundesrepublik (falls Sie jemals in der Vergangenheit einen Meldewohnsitz in der Bundesrepublik hatten)
- Maltesische Residence Card
- Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde (falls Sie verheiratet sind oder waren)
- Scheidungsurteil oder -urkunde (falls Sie Ihren Geburtsnamen wieder annehmen möchten)
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde
- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde
- bei Verlust oder Diebstahl: Verlustanzeige von der Polizei
- ggf. Promotionsurkunde, falls die Eintragung eines Dokortitels gewünscht wird

Hat sich Ihr Familienname nach Eheschließung oder Scheidung geändert? Dann setzen Sie sich bitte vorab mit der Botschaft in Verbindung, um zu klären, ob eine Namensklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein und sich die Bearbeitungsdauer erheblich verlängern.

Minderjährige Antragsteller legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls im Original – vor:

- aktueller Reisepass/Personalausweis der Mutter
- aktueller Reisepass/Personalausweis des Vaters
- Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder Heiratsurkunde der Eltern (falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder waren)
- ggf. Vaterschaftsanerkennung (falls die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich werden.

Maltesische Urkunden bedürfen einer Apostille, die vom maltesischen Außenministerium erteilt wird. Andere ausländische Urkunden müssen entweder legalisiert werden oder mit einer Apostille versehen sein. Ob in Ihrem Fall eine Legalisation oder Apostille erforderlich ist, entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen des Auswärtigen Amts unter [http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/1845796/Urkunden\\_Auslaendische\\_oeffentliche\\_inDeutschland.pdf](http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/1845796/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_inDeutschland.pdf).

### **Gebühren**

Die Gebühren sind bei Antragstellung entweder in bar oder per Kreditkarte zu entrichten.

Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre (Gültigkeit: zehn Jahre)	58,80 Euro
Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre (Gültigkeit: sechs Jahre)	52,80 Euro
Nachträgliche (nicht erstmalige) Änderung der PIN	12,00 Euro
Entsperren des Personalausweises	12,00 Euro

Falls die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft nicht für Sie zuständig sein sollte (z. B. weil Sie in Deutschland gemeldet sind), werden zusätzlich zu den o. g. Gebühren (außer dem Entsperrern des Personalausweises) ein Unzuständigkeitszuschlag in Höhe von 13 Euro fällig. Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung eines Personalausweises verlängert sich, da die Botschaft zunächst die Ermächtigung von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Personalausweisbehörde einholen muss.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Gebühren gezahlt worden sind.

### **PIN-Brief**

Jeder Antragsteller, der älter als 15 Jahre und 9 Monate bei Antragstellung ist, erhält von der Bundesdruckerei einen PIN-Brief, der die sogenannte Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort enthält. Sind Sie in Deutschland abgemeldet und wohnen in Malta, können Sie den PIN-Brief entweder direkt an Ihre Auslandsadresse oder an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft schicken lassen. Sind Sie noch in Deutschland gemeldet, können Sie den PIN-Brief entweder direkt an Ihre Meldeadresse in Deutschland oder an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft schicken lassen. Für den Direktversand an Ihre Anschrift fallen zusätzliche Gebühren an.

Wird der PIN-Brief nicht direkt an den Antragsteller, sondern an die Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft geschickt, kann der PIN-Brief grundsätzlich nur persönlich an den Ausweisinhaber ausgehändigt werden. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig.

### **Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungsdauer für Personalausweise beträgt sechs bis acht Wochen.

### **Abholung**

Der Personalausweis darf nur ausgegeben werden, wenn Sie der Pass-/Personalausweisstelle der Botschaft gegenüber bestätigen, den vorgenannten PIN-Brief erhalten zu haben.

Bitte bringen Sie zur Abholung Ihren bisherigen Personalausweis (oder Reisepass, falls Sie bisher noch keinen Personalausweis haben) mit. Werden Personalausweis und PIN-Brief gemeinsam abgeholt, trägt der Ausweisinhaber das Risiko, dass er zum gleichen Zeitpunkt sowohl den Ausweis als auch die Geheimnummer mit sich führt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.